

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts (Abwassergebührensatzung)

Lesefassung in der Fassung der 9. Nachtragsatzung

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 - 7, § 13 Abs. 1 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (AG-AbwAG) sowie
- § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts vom 22.11.2017, 21.11.2018, 27.11.2019, 27.05.2020, 25.11.2020, 24.11.2021, 23.11.2022, 22.11.2023, 20.11.2024 und 19.11.2025 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 07.12.2017, 13.12.2018, 05.12.2019, 28.05.2020, 03.12.2020, 09.12.2021, 01.12.2022, 14.12.2023, 12.12.2024 und 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Abwassergebührensatzung Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 4 Gebührenmaßstab für die Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- § 5 Gebührensätze
- § 5a Weitere Gebührentatbestände
- § 6 Gebührenschildner*in
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung
- § 9 Vorauszahlung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar als getrennte Veranlagung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,
 - b) Benutzungsgebühren für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgefahren wird (Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben).
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwassersatzung des TBZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser, welches aufgrund seiner Herkunft oder Beschaffenheit nicht der Niederschlagswasserkanalisation zugeführt werden kann oder darf, in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation wird eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutz- oder Niederschlagswassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutz- bzw. Niederschlagswasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt:
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal anderweitig zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge vom TBZ oder durch vom TBZ Beauftragte unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenschuldner*innen geschätzt.
- (4) Die eingeleiteten Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b haben die Gebührenschuldner*innen dem TBZ für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen, die die Gebührenschuldner*innen auf ihre Kosten einzubauen haben. Verzichtet das TBZ auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann das TBZ als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Es ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt und die dafür entrichtete Gebühr erstattet. Der Antrag ist beim TBZ einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Das TBZ kann auf Kosten der Antragstellenden Gutachten anfordern.
- (6) Die Abwasserabgaben für Einleitungen des TBZ werden über Gebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser, das nicht unter § 2 Abs. 1 fällt, in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Bei der Ermittlung der bebauten Flächen werden neben der Grundfläche der Baukörper auch die von Dachüberständen überdeckten Grundflächen berücksichtigt.
- (3) Berechnungseinheit ist der Quadratmeter. Die angeschlossene Grundstücksfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (4) Die Gebührenschuldner*innen haben die bebauten und/oder befestigten Flächen und ihre Änderungen dem TBZ innerhalb eines Monats nach Beginn des Gebührenschuldverhältnisses oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigungen nach der Abwassersatzung erforderlich sind.
- (5) Das TBZ kann von den Gebührenschuldner*innen eine Aufstellung der bebauten und/oder befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann das TBZ einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenschuldner*innen vorliegen, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche vom TBZ anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (6) Auf Antrag werden bei der Niederschlagswassergebührenbemessung die folgenden, sich gebührenermäßig auswirkenden Umstände berücksichtigt:
 - a) Soweit eine befestigte Grundstücks(teil)fläche einen mittleren Abflussbeiwert kleiner 0,6 besitzt (Einstufung cM gemäß Tabelle DIN 1986-100 2016-12), wird die entsprechende Fläche nur mit 50 % der tatsächlich vorhandenen Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.
 - b) Die bebaute Grundstücks(teil)fläche eines begrüntes Daches mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm wird nur mit 25 % der tatsächlich vorhandenen Fläche in die Gebührenberechnung einbezogen.
 - c) Wenn eine Anlage zur Versickerung und/oder Verdunstung von Niederschlagswasser betrieben wird, die über einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasser-

anlagen verfügt, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Versickerungsanlage angeschlossene bebaute und/oder befestigte Fläche um 75%.

Zu den Befestigungen gemäß Punkt a) zählen u.a. lockerer Kiesbelag, Schotterrassen, Verbundsteine mit Sickerfugen, Sicker-/Drainsteine und Rasengittersteine.

Bei Antragstellung haben die Gebührenschuldner*innen Nachweise über die Befestigungsart, die Abflussbeiwerte bzw. die Substrathöhe zu erbringen.

Weiter haben die Gebührenschuldner*innen für die Reduzierung nach Punkt c) nachzuweisen, dass die Versickerung/Verdunstung des Niederschlagswassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt und der Notüberlauf eine schriftliche Zustimmung nach der Abwassersatzung besitzt.

- (7) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt, z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser, ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachzuweisen. § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Buchst. b bzw. Abs. 4 gilt entsprechend. Solange ein Nachweis durch Wasserzähler nicht stattfindet, wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 2 Abs. 2) pauschal um 30 Kubikmeter pro Jahr je 100 Quadratmeter angeschlossene Fläche erhöht. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksentwässerungsanlage abefahrenen Abwassers berechnet.
- (2) Berechnungseinheit ist jeder angefangene Kubikmeter je Entleerung.

§ 5

Gebührensätze

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden, wie in folgender Tabelle aufgeführt, erhoben:

Schmutzwassergebühr gem. § 2 Abs. 1 pro Kubikmeter	2,72 Euro
Niederschlagswassergebühr gem. § 3 Abs. 3 je angefangenem Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich	0,42 Euro
Entsorgung des Inhalts aus Kleinkläranlagen gem. § 4 Abs. 1 für den ersten angefangenen Kubikmeter je Anfahrt	227,62 Euro

für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter je Entleerung	1,78 Euro
Entsorgung des Inhalts aus Sammelgruben gem. § 4 Abs. 1 für den ersten Kubikmeter je Anfahrt	227,62 Euro
für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter je Entleerung	1,78 Euro

§ 5a Weitere Gebührentatbestände

- (1) Bei der Einleitung von Quell-, Brunnen- und Dränwasser gemäß § 3 Abs. 6 der Abwassersatzung haben die Gebührenschuldner*innen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenschuldner*innen. Ist den Gebührenschuldner*innen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist das TBZ berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (2) Wird das TBZ gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes anstelle von Fremdeinleitern zur Kleineinleiterabgabe herangezogen, so wird diese Abgabe in vollem Umfang zuzüglich der entstehenden Verwaltungskosten durch das TBZ vom Abwassereinleiter zurückgefordert.

§ 6 Gebührensuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in ist, wer Eigentümer*in oder Wohnungs- oder Teileigentümer*in eines Grundstücks ist, welches an die öffentliche Abwasseranlage (i. S. d. § 1 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung) angeschlossen ist bzw. auf wessen Grundstücksentwässerungsanlagen (i. S. d. § 1 Absatz 1 Buchst. b) dieser Satzung) betrieben werden.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldner*in.
- (3) Gebührenschuldner*in anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers sind außerdem die Nießbraucher*innen oder sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte.
- (4) Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abwassergebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen.

- (5) Die Gebührenschuldner*innen haben dem Technischen Betriebszentrum alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte und einen Wechsel in der Person der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners mitzuteilen.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Für Schmutzwassergebühren (i. S. d. § 2 dieser Satzung) gilt bei
- a) von Wasserversorgungsunternehmen bezogene Wassermengen, die Ableseperiode des jeweiligen Unternehmens als Erhebungszeitraum
 - b) aus eigenen Versorgungsanlagen entnommenen Wassermengen, die jeweils zwischen der oder dem Gebührenschuldner*in und dem Technischen Betriebszentrum vereinbarte Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren (i. S. d. § 3 dieser Satzung) ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (i. S. d. § 4 dieser Satzung) werden nach jeder Abfuhr erhoben.

§ 8 Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren (i. S. d. §§ 2 und 3 dieser Satzung) wächst im Verlaufe des jeweiligen Erhebungszeitraums nach und nach mit der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (i. S. d. § 1 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung) an. In Höhe des jeweiligen Gesamtbetrags eines Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld erst mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.
- (2) Die Gebührenschuld für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (i. S. d. § 1 Absatz 1 Buchst. b) dieser Satzung) entsteht mit der jeweiligen Abfuhr.

§ 9 Vorauszahlung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Auf die Schmutzwassergebühren für von Wasserversorgungsunternehmen bezogenen Wassermengen werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen fällig. Die Fälligkeit der Teilbeträge wird durch den Vorauszahlungsbescheid bestimmt. Die Schmutzwassergebühren werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen

Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.

- (2) Die Schmutzwassergebühren für aus eigenen Versorgungsanlagen entnommene Wassermengen werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbetrags fällig. Vorauszahlungen können im Einzelfall erhoben werden.
- (3) Auf die Niederschlagswassergebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Gebührenschuldner*innen können beantragen, die Vorauszahlungen für einen Erhebungszeitraum in einem Gesamtbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. des Jahres zu leisten. Der Antrag muss bis zum 31.01. eines Kalenderjahres gestellt werden. Die Niederschlagswassergebühren werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühren für Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach jeder Abfuhr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbetrags fällig. Vorauszahlungen werden nicht erhoben.
- (5) Gebühren nach dieser Satzung werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn sie einen Betrag von 1,00 € voraussichtlich nicht übersteigen oder die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu diesem Betrag stehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer entgegen der Verpflichtung aus
 - a) § 2 Absatz 4 dieser Satzung die eingeleitete Wassermenge nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
 - b) § 3 Absatz 5 dieser Satzung auf Verlangen des Technischen Betriebszentrums die Berechnungsgrundlage für die bebauten und/oder befestigten Flächen nicht mitteilt,
 - c) § 3 Absatz 7 dieser Satzung eine Nutzungsanlage für Niederschlagswasser ohne Wasserzähler betreibt,
 - d) § 6 Absatz 5 dieser Satzung vom Technischen Betriebszentrums geforderte Auskünfte verweigert,

- e) § 6 Absatz 5 dieser Satzung den Wechsel der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners dem Technischen Betriebszentrum nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner*innen und zur Festlegung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden Stellen zulässig:
- Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
 - Grundbuchamt aus dem Grundbuch
 - Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei und aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch vorgelegt wurden.

Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Stadt Flensburg sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das TBZ berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenschuldner*innen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner*innen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12.12.2017, die am 01.01.2018 in Kraft trat.

Die 1. Nachtragssatzung in der Fassung vom 17.12.2018 trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung in der Fassung vom 10.12.2019 trat am 01.01.2020 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung in der Fassung vom 02.06.2020 trat rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Die Rückwirkung in die Erhebungsjahre 2018 und 2019 gilt nur für noch nicht bestandskräftig angeschlossene Veranlagungen. Durch die rückwirkend in Kraft tretende Nachtragssatzung dürfen die Gebührenschuldner*innen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die 4. Nachtragssatzung in der Fassung vom 10.12.2020 trat am 01.01.2021 in Kraft.

Die 5. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2021 trat am 01.01.2022 in Kraft.

Die 6. Nachtragssatzung in der Fassung vom 08.12.2022 trat am 01.01.2023 in Kraft.

Die 7. Nachtragssatzung in der Fassung vom 19.12.2023 trat am 01.01.2024 in Kraft.

Die 8. Nachtragssatzung in der Fassung vom 17.12.2024 trat am 01.01.2025 in Kraft.

Die 9. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2025 trat am 01.01.2026 in Kraft.

gez.

Heiko Ewen
Geschäftsführer